

Satzung über die Bekanntmachung von Hochschulsatzungen der Technischen Universität München (TUM-HSchBekS)

Aufgrund von Art. 9 Satz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Technische Universität München (TUM) folgende Satzung:

§ 1 Ausfertigung

¹Ordnungsgemäß beschlossene Satzungen sind nach Erteilung des Einvernehmens oder der Genehmigung ihres Präsidenten oder ihrer Präsidentin für die Bekanntmachung auszufertigen. ²Tag und ggf. Aktenzeichen der Genehmigung oder der Erklärung des Einvernehmens sind anzugeben (Ausfertigungsvermerk).

§ 2 Bekanntmachung

- (1) Satzungen werden dadurch bekanntgemacht, dass sie niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag bekanntgegeben wird.
- (2) Die Niederlegung der Satzung muss in einem Raum der TUM erfolgen und muss eine Einsicht in eine mit Ausfertigungsvermerk versehene Ausfertigung der Satzung während der Dienstzeit ermöglichen.
- (3) ¹Die Bekanntgabe der Niederlegung erfolgt durch Anschlag an der für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Stelle. ²In der Bekanntgabe ist der Ort der Niederlegung genau zu bezeichnen. ³Der Anschlag soll 30 Tage angeheftet bleiben.

§ 3 Tag der Bekanntmachung

- (1) ¹Tag der Bekanntmachung ist der Tag, an dem die Niederlegung durch Anschlag nach § 2 Abs. 3 Sätze 1 und 2 bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag darf erst angebracht werden, wenn die Satzung in der Hochschule niedergelegt ist.
- (2) Der Tag der Bekanntmachung ist auf den Ausfertigungen der Satzungen zu vermerken.

§ 4 Veröffentlichung

Nach § 2 bekanntgemachte Satzungen sind alsbald digital über das Internet zu veröffentlichen.

§ 5

Änderung und Aufhebung von Satzungen

Änderungen und Aufhebungen von Satzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erlassen wurden, sind unabhängig davon, auf welche Art die zu ändernde oder aufzuhebende Satzung bekanntgemacht wurde, nach den Bestimmungen dieser Satzung bekanntzumachen.

§ 6

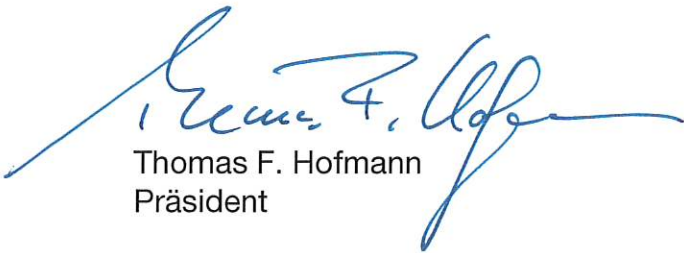
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats vom 25. Januar 2023 sowie der Genehmigung des Präsidenten der TUM vom 28. Januar 2023

München, 28. Januar 2023

Technische Universität München



Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 30. JAN. 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. JAN. 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. JAN 2023.